

# Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

## Rückwirkende Gebührenkalkulation für das Jahr 2011

---

### I. Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2011 rückwirkend ermittelt.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei insbesondere das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Juni 2011, worin der Gebührenbescheid 2007 eines Klägers aufgrund von Satzungsängeln aufgehoben wurde.

Im Focus des Urteils stand dabei die gleiche grundgebührliche Veranlagung verschiedener Benutzergruppen, wie etwa Wohnungen oder Gewerbebetriebe.

Zudem wurde die damals vorgenommene Einteilung in fixe und variable Kosten, bei der die gesamten Kosten für getrennt überlassene Abfälle wie Sperrmüll in die Grundgebühr einfließen, als nicht zulässig angesehen; vielmehr dürften ausschließlich fixe Kostenanteile von der Grundgebühr getragen werden.

### II. Fixkosten

Aufgrund der OVG-Entscheidung wurden nunmehr ausschließlich verbrauchsunabhängige Kosten als Fixkosten berücksichtigt. Diese sind in der Tabelle im Anhang für 2011 zahlenmäßig dargestellt.

Folgende Kostenarten bzw. -positionen wurden als Fixkosten aufgefasst; dabei wird auf die Nummerierung in der Tabelle Bezug genommen.

#### Lfd. Nr. 1 Verlustabdeckung MKW, inkl. Kosten für Behandlung WST-Mengen

Folgende Positionen aus dem Ansatz des Erfolgsplanes der MKW für das Jahr 2011 wurden als Fixkosten angesetzt:

##### *Geschäftsaufwand*

- Personalaufwendungen
- Versicherungen
- Prüfungs- und Beratungskosten, einschl. Rechtsberatung
- Grundstückskosten
- Nebenkosten des Geldverkehrs

##### *Finanzaufwand*

- AfA
- Grundsteuern
- Kfz.-Steuer
- Zinsen

### Lfd. Nr. 2 Abfalleinsammlung Festland

Für die Position *Restmüll* wurden folgende Posten aus der Prognose der Unternehmerentgelte der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011 als Fixkosten herangezogen:

Für die Position *Restmüll*:

- 4-wöchentliche Anfahrt der Grundstücke
- Restabfall vom "Großen Meer" abtransportieren (Jahrespauschalpreis)
- Der Fixkostenanteil der Eigendurchführung des Landkreises

Für die Position *Biomüll*:

- Anfahrt der betreffenden Grundstücke
- Einsatz von Störstoffdetektoren (Pauschalpreis je Einsatztag)
- Sonderabfuhr von schwer zugänglichen Haushalten ("Bauerntour") (Jahrespauschalpreis)
- Der Fixkostenanteil der Eigendurchführung des Landkreises

Für die Position *Sperrmüll*:

- Grundentgelt Sperrgutabfuhr

Für die Position *PPK*:

- Der Fixkostenanteil der Eigendurchführung des Landkreises

Für die Position *LVP*:

- Erfassung durch Systembetreiber (Pauschalpreis)

### Lfd. Nr. 3 Abfalleinsammlung Inseln

Aus der Prognose der Unternehmerentgelte der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011 wurden als Fixkosten herangezogen:

- Grundentgelt Abfallsammlung Norderney (Beekmann)
- Der Fixkostenanteil der Abfuhr von Norderney durch den Landkreis
- Der Fixkostenanteil der Abfuhr von Juist durch den Landkreis
- *(Die fixen Kosten der Fa. Munier wurden hier außen vor gelassen, da diese damals mit den verbrauchsabhängigen Sperrmüllkosten zusammen kalkuliert wurden.)*

### Lfd. Nr. 7 Annahmehkosten Georgsheil

Aus der Prognose der Unternehmerentgelte der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011 wurde die Position „Betrieb der Annahmestelle in Georgsheil je Monat“ der WVZ GmbH als Fixkosten angesetzt.

### Lfd. Nr. 17 Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden

Pro Benutzungseinheit wird Gemeinden, die für den Landkreis Gebühren abrechnen, ein pauschaler Betrag von 4,50 € gezahlt. Die Gesamtheit der Benutzungseinheiten bleibt relativ konstant.

Folgende selbsterklärende Positionen des Planansatzes der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011 wurden in voller Höhe den Fixkosten zugerechnet:

- Personalkosten
- Mieten
- Verwaltungskosten (Umlage LK)

- Darlehenszinsen
- Zinsen (Kassenkredit etc.)
- Nebenkosten des Geldverkehrs
- Abschreibungen

### **III. Gebührenbedarf 2011**

Die Gebührenbedarfsberechnung legt die Prognose der ursprünglichen Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 zu Grunde. Im Anhang ist die Berechnung dargestellt.

#### **Kosten MKW**

Der Gesamtaufwand der MKW GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem Ansatz des Erfolgsplanes für das Jahr 2011; er beträgt 8,16 Mio. €. Davon ergeben sich verbrauchsunabhängige Kostenpositionen von zusammen 5,7 Mio. €, umgerechnet auf brutto 6,8 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MKW außer für den LK Aurich auch Umsätze mit Dritten erwirtschaftet und ihre Kosten somit nur anteilig durch die Gebühren gedeckt werden (Verlustausgleich). Abzüglich der erwarteten Erträge ergibt sich ein Verlustausgleich durch die Abfallwirtschaft des Landkreises von 5,6 Mio. € (netto) bzw. 6,6 Mio. € (brutto)<sup>1</sup>.

Da die MKW 2011 90,7 % ihres Umsatzes mit dem Landkreis erwirtschaftet, werden auch die Fixkosten nur quotial berücksichtigt, also mit brutto 6,177 Mio. €.

#### **Unternehmerentgelte**

Im Jahre 2011 wurden bzw. werden Unternehmerentgelte u.a. für folgende Leistungen gezahlt:

- Abfalleinsammlung Festland – hierbei waren i.W. Entgelte an Fa. Beekmann zu berücksichtigen, die – bis auf die Sperrmüllabfuhr – mit einer Laufzeit von einem Quartal in die damalige Prognose einfließen. Für den Rest des Jahres wurde mit der Eigendurchführung des Landkreises gerechnet; die Kostenschätzung dazu beruhte auf einem Gutachten.
- Abfalleinsammlung Inseln: hier flossen drei Monate Einsatz der Fa. Beekmann auf Norderney hinein; der Rest entfällt auf die Eigendurchführung durch den Landkreis.
- Transportkosten: hierbei sind i.W. die von der Fa. Entsorgungsreederei erbrachten Transporte Hage – Großefehn sowie Inseln – Großefehn anzusprechen, außerdem kleinere Transportleistungen
- Annahme Georgsheil – hier betreibt die Fa. WVZ eine Annahmestelle für den Landkreis
- Schadstoffentsorgung: mobile Sammlung und weitere Entsorgung erfasster Schadstoffe

---

<sup>1</sup> Alle Zahlenangaben gerundet.

- Heizwertreiche Fraktion: bei der Behandlung in der MBA wird eine heizwertreiche Fraktion abgetrennt, welche durch die Arge swb/Nehlsen weiter entsorgt wird.
- Deponierung Mansie: betrifft Zahlungen an den LK Ammerland für die Deponierung der biologisch behandelten MBA-Abfälle.
- Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle: betrifft die weitere Entsorgung solcher angelieferter Abfälle, welche nicht in der MBA oder im Kompostwerk behandelt werden können.
- Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen: die gemeinsam mit den Verpackungen erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen werden ebenfalls durch die Fa. WVZ sortiert und verwertet.
- Sonstige Verwertung: hierunter wurden Kosten der Verwertung von Altholz, Elektroaltgeräten usw. gebucht
- Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen: dies bezeichnet eine Zahlung an die Gemeinden, Vereine pp. für die Erfassung und Entsorgung wilder Ablagerungen
- Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebührenveranlagung und -einzug.

Diese Kosten umfassen insgesamt knapp 7 Mio. €. Die größte Einzelposition ist die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion mit 1,4 Mio. €; die höchsten Gesamtkosten werden durch die Abfalleinsammlung auf dem Festland mit rd. 2,78 Mio. € hervorgerufen.

Fixe Kosten wurden gemäß der Darstellung in Kap. II. berechnet; zur Bestimmung wurde die Prognose der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011 herangezogen. Außerdem wurden die Verwaltungskosten der Gemeinden für Gebühreneinzug als fixe Kosten eingestellt.

### **Weitere Kostenpositionen**

Die Personalkosten betragen rd. 0,92 Mio. €; diese wurden als fixe Kosten aufgefasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fallen in Höhe von 0,49 Mio. € an. Hiervon wurden Mieten und Verwaltungskostenerstattungen an den Landkreis als fix angesetzt.

Der Finanzaufwand macht 0,71 Mio. € aus; bis auf die Wertberichtigungen und Anlagenabgänge sind diese Kosten fix.

Die Rückstellungen für Deponienachsorge i.H. von 0,54 Mio. € basieren auf einer konkreten Kostenschätzung für die Folgejahre und werden deshalb nicht als fix aufgefasst.

### **Erträge**

Erträge werden in Höhe von 3,97 Mio. € erwartet. Dies beinhaltet

- Nebenerträge (Zahlungen des LK Ammerland, Zahlungen von Systembetreibern, Verwaltungskostenerstattung, sonstige betriebliche Erträge sowie Erträge aus der Lauberfassung) von 1,8 Mio. € und
- Selbstanlieferer- sowie Sperrmüllgebühren von 2,16 Mio. €.

Aus der Gebührenaussgleichsrücklage werden voraussichtlich 7.630 € entnommen.

Erträge blieben bei der Ermittlung der fixen Kosten unberücksichtigt.

### **Gebührenbedarf gesamt**

Es ergibt sich ein Gebührenbedarf von 12,294 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leistungsgebühren für Rest- und Biomüll zu decken ist.

Hiervon sind insgesamt 9,995 Mio. € als fixe Kosten anzusehen.

## **IV. Grundgebühren**

### **Anteil der Grundgebühr**

Wie dargestellt, betragen die fixen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft knapp 10 Mio. € und damit mehr als 80 % des Gebührenbedarfs.

Gemäß § 12 NABfG gilt:

*Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG (d.h. nach dem Maß der Inanspruchnahme) zu bemessen.*

*Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht.*

*Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen.*

Nach Satz 3 kann *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr* als 50 % des Gebührenaufkommens erhoben werden; das heißt, wir haben im Umkehrschluss von dieser Regelung abgeleitet, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Nach der zur „alten“ Abfallgebührensatzung 2007 ergangenen Entscheidung ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung deckt. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

*Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher*

*Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten. (S. 13 des Urteils)*

Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Falle der Abfallwirtschaft LK Aurich als gegeben an, weshalb es die alte Abfallgebührensatzung als rechtswidrig erachtete.

Es stellt sich nun die Frage, ob unter den konkreten Bedingungen der Abfallwirtschaft LK Aurich eine bis zu 30%ige *einheitliche* Grundgebühr vorzugswürdig wäre oder eine Grundgebühr von bis zu 50% des Gebührenbedarfs, welche den Anforderungen des OVG entspricht und nach dem Maß der Inanspruchnahme differenziert.

Es wird vorgeschlagen, weiterhin durch die Grundgebühr einen höheren Anteil zu decken. Eine niedrigere Grundgebühr hätte im Gegenzug höhere Leerungsgebühren zur Folge. Schon jetzt nehmen die Bürger im LK Aurich die Rest- und Bioabfallabfuhr in sehr reduziertem Umfang in Anspruch, indem jeweils nur wenige Male im Jahr die Behälter bereitgestellt werden. Es besteht die Sorge, dass bei einer höheren Leerungsgebühr – bei 70% Deckung über Leerungsgebühr müssten 6,48 € je Leerung 120 l verlangt werden – die Behälter noch seltener bereitgestellt würden, mithin der Abfall dann unerwünschte Wege (Ablagerung in der freien Landschaft, Verbrennen im häuslichen Ofen etc.) gehen würde.

### **Benutzungseinheiten**

Wenn nun nach der OVG-Rechtsprechung zwischen Benutzern mit unterschiedlicher Inanspruchnahme der Vorhalteleistung unterschieden werden soll, ist diese Vorgabe nun auf die Benutzer im LK Aurich anzuwenden.

Zunächst lässt sich feststellen, dass die **privaten Haushaltungen** mit hinreichender Genauigkeit ein einheitliches Benutzungsverhalten aufweisen und damit die Vorhalteleistung in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen. Sie benutzen weit überwiegend 120 l-Behälter; die Benutzung von 240 l-Behältern beruht meist auf temporären Gegebenheiten (Kinder im Windelalter, inkontinente Erwachsene) und findet nur im untergeordneten Umfang statt. Die Entsorgung von 240 l-Behältern erfolgt mit denselben Fahrzeugen wie die von 120 l-Behältern, dauert auch annähernd genauso lange und stellt keine besonderen Anforderungen an die Vorhaltung von Entsorgungseinrichtungen.

**Ferienwohnungen** können nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>2</sup> den privaten Haushaltungen bei der Erhebung von Abfallgebühren gleichgestellt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorhalteleistung: ob er nun benutzt wird oder nicht, muss ein Abfallbehälter bereit stehen, das Fahrzeug das Grundstück anfahren, die Entsorgungsanlage auf das „Sommerhoch“ ausgelegt sein und die Wohnung verwaltungsmäßig erfasst werden und einen Gebührenbescheid erhalten.

---

<sup>2</sup> Beschluss vom 05.11.2001 (Az.: 9 B 50.01)

Weiterhin sollten also die privaten Haushalte einschl. der Ferienwohnungen als Wohneinheiten jeweils eine Benutzungseinheit darstellen.

Anders stellt sich die Sachlage bei den **gewerblichen Benutzern** dar. Hier waren in der Vergangenheit der 1-Mann-Kiosk und das 200-Betten-Hotel hinsichtlich der Grundgebühr gleichgestellt. Dies erschien dem Landkreis Aurich angesichts der geringen Fallzahlen der „Großbenutzer“ vertretbar, muss aber nun geändert werden.

Die Vorhalteleistung lässt sich nun recht gut an der Größe des vor der Tür stehenden Abfallbehälters bemessen. Ein 1.100 l-Behälter verursacht deutlich mehr Vorhalteleistung bei der Abfuhr und der Behandlung als ein 120 l-Behälter.

Deshalb wird vorgeschlagen, fortan bei den **Gewerbeeinheiten** nach dem genutzten Behältervolumen zu unterscheiden<sup>3</sup>.

Für Gewerbeeinheiten, welche im haushaltsüblichen Umfang – d.h. mit 120 l- und 240 l- bzw. auf Juist und Baltrum mit 50 l-Behältern – die Abfallentsorgung und die Vorhalteleistung in Anspruch nehmen, soll die Grundgebühr ebenso hoch sein wie bei den Wohneinheiten.

Gewerbeeinheiten, welche größere Behälter nutzen, sollen entsprechend höher zur Grundgebühr veranlagt werden; siehe nachstehende Tabelle:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren- Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-610 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1090-1200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l <sup>4</sup>	1 GG-Einheit

**Tabelle 1**

### **Anzahl der Benutzungseinheiten**

Aufgrund der Prognose für 2011 werden insgesamt 6.138.000 € an Grundgebühren erwartet. Dies entspricht gerundet 99.000 „alten“ Benutzungseinheiten.

Die Auswertung des Datenbestandes für das Jahr 2011 ergab, dass insgesamt 597 Restabfallbehälter der Größen 660 l und 1.100 l verwendet werden. Hiervon sind 274 Behälter einer reinen Wohnnutzung zugeordnet, 294 einer rein „gewerblichen“ (einschl. Verwaltung, Schulen etc.) und 29 gemischte Nutzungen.

<sup>3</sup> Die Abfuhr von Großbehältern ab 3 m<sup>3</sup> bleibt hierbei unberücksichtigt. Es handelt sich hierbei in den weitaus meisten Fällen um ergänzende Benutzungen in besonderen Fällen, z.B. bei Baumaßnahmen.

<sup>4</sup> Berechnungsbeispiele: für 240 l wird gerechnet: (240 - 10) = 230 l, also 1x vollendete 120 l. Bei 840 l wird gerechnet: (840 - 10) = 830 l, darin sind 6 vollendete 120 l-Einheiten.



Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restmüll auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 (2) NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am Besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

### Leerungsvolumen

Das für 2011 herangezogene Leerungsvolumen basiert auf der Prognose der ursprünglichen Gebührenkalkulation 2011. Es ist in nachstehender Tabelle für Behältergrößen bis 1.100 l (Prognosebasis: Identsystem) bzw. für die Mulden und Container (Prognosebasis Einzelabrechnung) enthalten.

Hinzu kommen die „fiktiven Leerungen“. Fiktive Leerungen sind Leerungen, die aufgrund der Mindestleerungszahl abgerechnet wurden, obwohl kein Behälter wirklich herausgestellt wurde.

Folgende Volumina sind anzusetzen:

Leerungsvolumen	Bio	Rest	Gesamt
Volumen bis 1100 l (m <sup>3</sup> )	83.941	57.395	141.336
Fiktive Leerungen (m <sup>3</sup> )	7.006	4.346	11.352
Mulden und Container (m <sup>3</sup> )	422	6.148	6.569
Summe	91.369	67.888	159.257

**Tabelle 3: Leerungsvolumina Rest/Bio**

### Höhe der Leerungsgebühr

Entsprechend der vorstehenden Empfehlung, 49 % der durch Behältergebühren zu deckenden Kosten der Grundgebühr zuzuordnen, werden 51% der Kosten der Leerungsgebühr zugeordnet. Dies ergibt einen Betrag von 6.270.122 €.

Bezogen auf oben ermitteltes Gesamtvolumen von 159.257 m<sup>3</sup> ergibt sich ein Gebührenbedarf je m<sup>3</sup> Leerungsvolumen von 39,37 €.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von 4,72 € je Leerung eines 120 l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird. Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich entsprechend wie folgt:

Basis: Gebühr je m <sup>3</sup> Leerungsvolumen	39,37 €
Gebühr je Leerung .....	
eines Abfallbehälters 35 l	1,38 €
eines Abfallbehälters 50 l	1,97 €
eines Abfallbehälters 120 l	4,72 €
eines Abfallbehälters 240 l	9,45 €
eines Abfallbehälters 660 l (einmalig)	25,98 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (einmalig)	43,31 €
Jahresgebühr 660 l bei wöchentlicher Abfuhr	1.351,18 €
Jahresgebühr 660 l bei 14-tägl. Abfuhr	675,59 €
Jahresgebühr 660 l bei monatlicher Abfuhr	311,81 €
Jahresgebühr 1.100 l bei wöchentlicher Abfuhr	2.251,96 €
Jahresgebühr 1.100 l bei 14-tägl. Abfuhr	1.125,98 €
Jahresgebühr 1.100 l bei monatlicher Abfuhr	519,68 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m <sup>3</sup>	118,11 €
eines Containers 5,5 m <sup>3</sup>	216,54 €
eines Containers 7 m <sup>3</sup>	275,59 €
eines Containers 9 m <sup>3</sup>	354,33 €
eines Containers 15 m <sup>3</sup>	590,55 €
eines Containers 24 m <sup>3</sup>	944,88 €
eines Containers 30 m <sup>3</sup>	1.181,10 €
eines Presscontainers bis 10 m <sup>3</sup>	1.574,80 €

**Tabelle 4: Leerungsgebühren**

lfd. Nr.	Bezogene Leistungen	Betrag	dv. fix
1	Verlustabdeckung MKW <i>incl. Kosten für Behandl. WST-Mengen</i>	6.609.292	6.176.704
2	Abfalleinsammlung Festland	2.778.216	
	<i>davon Restmüll</i>	541.629	222.734
	<i>davon Biomüll</i>	1.022.874	574.260
	<i>davon Sperrmüll</i>	270.115	106.565
	<i>davon PPK</i>	442.781	179.804
	<i>davon LVP (Festland + Inseln)</i>	284.944	284.944
	<i>davon Strauchschnitt</i>	195.874	0
	<i>davon Lauberfassung Stadt Aurich</i>	20.000	0
3	Abfalleinsammlung Inseln	353.497	183.788
4	Transportkosten Hage - Großefehn	182.730	0
5	Transportkosten Inseln - Großefehn	633.440	0
6	Transportkosten sonstige	22.975	0
7	Annahmekosten Georgsheil	265.903	176.552
8	Schadstofferrfassung und -entsorgung	162.671	0
9	Entsorgungsko. heizwertr. Fraktion	1.417.605	0
10	Deponierung Mansie	320.705	0
11	Behandl. / Beseitigg. andere Abfälle	227.765	0
12	Kosten PPK-Sortierung/Verladung	0	0
13	Verwertung stoffgl. Nichtverpack. (LVP)	190.305	0
14	Sonstige Verwertung (Altholz usw.)	0	0
15	Reinigung Gascontainerstandorte	0	0
16	Wilde Müllablagerungen, Umweltgroschen	146.896	0
17	Verwaltungskosten für Veranlagungen durch Gemeinden	296.564	296.564
18	Personalaufwendungen	922.901	922.901
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
19	Geschäftsausgaben	195.399	0
20	Kosten der Einrichtung	82.987	0
21	Mieten	55.680	55.680
22	Verwaltungskosten (Umlage LK)	123.005	123.005
23	EDV Kosten	2.000	0
24	Beschaffung/Vertrieb von Säcken	2.259	0
25	verauslagte Kosten Bodenschutz	26.279	0
<b>Finanzaufwand</b>			
26	Darlehenszinsen	600.000	600.000
27	Zinsen (Kassenkredit, etc.)	75.000	75.000
28	Nebenkosten des Geldverkehrs	9.875	9.875
29	Wertberichtigung / Forderungen	21.500	0
30	Abschreibungen	6.500	6.500
31	Anlagenabgänge	0	0
<b>Rückstellungen</b>			
32	Deponienachsorge	542.000	0
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>16.273.949</b>	
<b>Erträge</b>			
34	Selbstanliefergebühren	-2.014.112	
35	Gebühr für Sperrmüllabholung	-141.807	
36	Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland	-1.206.500	
37	Erlöse PPK-Vermarktung		
38	Nebentgelte von Systembetreibern	-234.542	
40	Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt	-300.000	
41	sonstige betriebliche Erträge <i>incl. Zins- u. periodenfremd. Erträge und Verwaltungsgebühren</i>	-30.000	
41a	Erlöse aus der Lauberfassung Stadt Aurich	-45.000	
42	Rücklagenauflösung/ Verluste Vorjahre	-7.630	
<b>Summe Nebenerträge</b>		<b>-3.979.592</b>	
<b>Gebührenbedarf</b>		<b>12.294.357</b>	<b>9.994.877</b>
		<b>Fixkostenanteil</b>	<b>81,3%</b>
		<b>Grundgebühr</b>	<b>49% 6.024.235,01</b>
		<b>Leerungsgebühr</b>	<b>51% 6.270.122,16</b>